

Telefon: 0 233 86601
Telefax: 0 233 86605

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Verkehrsüberwachung
Außendienst und Technik
KVR-I/42

Geschwindigkeitskontrollen in der Helsinkistraße (Tempo 30)

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02865 der Bürgerversammlung
des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 10.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17426

Beschluss des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem vom 16.01.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem hat am 10.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, Geschwindigkeitskontrollen (mobil und stationär) in der Tempo 30-Zone in der Helsinkistraße durchzuführen.

Für mobile Geschwindigkeitskontrollen in Tempo 30-Zonen ist die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) zuständig und teilt hierzu Folgendes mit:

Die Helsinkistraße wurde mittlerweile nach Abschluss aller vorab erforderlichen Überprüfungen in das regelmäßige Messprogramm der KVÜ aufgenommen – erste Geschwindigkeitskontrollen wurden bereits durchgeführt.

Im fraglichen Straßenzug wird die KVÜ nun im Rahmen ihrer Möglichkeiten verstärkt Geschwindigkeitskontrollen durchführen, um die Verkehrssicherheit dort weiter zu erhöhen.

Zur Thematik stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen teilt das zuständige Polizeipräsidium München Folgendes mit:

„Die Errichtung und Inbetriebnahme einer stationären Überwachungsanlage (Rotlicht und/oder Geschwindigkeit) ist an sehr enge Bedingungen geknüpft. Durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wurden folgende Kriterien für den Einsatz einer stationären Überwachungsanlage zum Zwecke der Verkehrssicherheit vorgegeben:

Es muss eine Örtlichkeit mit hohem Unfallrisiko gegeben sein, an der eine dauerhafte Überwachung erforderlich oder eine andere Form von Überwachung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich oder zumindest erschwert ist. Beim Betreiben von stationären Überwachungsanlagen muss einer Reduzierung von Verkehrsunfällen absolute Priorität eingeräumt werden. Bei der hier betroffenen Örtlichkeit (Helsinkistraße) wurde im Zeitraum vom 01.10.2018 bis 01.10.2019 kein Verkehrsunfall polizeilich registriert, welcher auf überhöhte Geschwindigkeit zurückzuführen ist. Insofern liegen die Voraussetzungen für die Installation einer stationären Anlage nicht vor.

Zudem ereignete sich in der Helsinkistraße bislang kein tödlicher Verkehrsunfall.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02865 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 10.10.2019 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Kommunale Verkehrsüberwachung führt bereits regelmäßig Geschwindigkeitskontrollen in der Helsinkistraße durch und wird versuchen, diese im Rahmen der personellen Möglichkeiten in nächster Zeit noch zu verstärken. Die Voraussetzungen für die Installation einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage liegen nach Aussage des zuständigen Polizeipräsidiums München nicht vor.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02865 der Bürgerversammlung des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem am 10.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. **Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Steinberger

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. **Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 15

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. **An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 15 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 15 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen

Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht
(Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 15 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat - HA I/42
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 532